

## STELLUNGNAHME

### **betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz und das Oö. Grundversorgungsgesetz 2006 geändert wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz-Novelle 2022) – Verf-2019-452990/33-Nc**

Die Miteinander GmbH bedankt sich sehr herzlich für die Einladung, zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Bevor wir unsere Anregungen zu den konkreten Inhalten der Novellierung formulieren, ist es uns ein Anliegen, auch grundsätzlich Stellung zu beziehen.

Die Novelle des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) ist aufgrund von Änderungen im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SHGG) erforderlich, die verpflichtend in die Sozialhilfegesetze der Bundesländer integriert werden müssen. Neben diesen Vorgaben schafft das SHGG auch Freiräume zur Verbesserung von Sozialhilfeleistungen, welche die Bundesländer wahrnehmen können, aber nicht müssen. Von diesen Möglichkeiten werden laut vorliegenden Begutachtungsentwurf in Oberösterreich einige umgesetzt, aber leider nicht alle. Zudem beinhaltet die Novelle Änderungen, die nicht in Bezug zu den Änderungen des SHGG stehen. Darüber hinaus bleiben weitere Verbesserungserfordernisse nach wie vor offen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 7 Abs. 5 SHGG, wonach der Landesgesetzgebung ermöglicht wird, Sonderbedarfe zu definieren, bei denen die Anrechnung von öffentlichen Mitteln unterbleiben kann.

Auf Grundlage des § 7 Abs. 5 SHGG, kann unserer Einschätzung nach auch die Definition von Sonderbedarfen zur Bewältigung der gestiegenen Aufwände aufgrund der Teuerung vorgenommen werden. Wir regen an, diese Möglichkeiten zu nutzen und erforderliche Sozialhilfe-Zusatzleistungen für die teuerungsbedingten Steigerungen beim Wohnaufwand und der allgemeinen Lebensführung zu leisten.

Ergänzend verweisen wir auf die Rechtsmeinung von Univ.-Prof Walter Pfeil, wonach ein Grundsatzgesetz nicht die Vollziehung determinieren kann. Diese Determinierung ist in der Ausführungsgesetzgebung vorzunehmen. Die Konkretisierung von allgemeinen Vorgaben ist bereits nach dem Konzept des Artikels 12 B-VG eine notwendige Aufgabe der Landesgesetzgebung.

## **Zu § 5**

Diese neue Härteklausel erweitert die Möglichkeiten für die Gewährung der Sozialhilfe in Härtefällen an Personen, welche die persönlichen Voraussetzungen auf Sozialhilfeanspruch nicht erfüllen. Diese Regelung stellt die landesgesetzliche Grundlage dar, durch die dann eine Gleichstellung im Hinblick auf das Leistungsausmaß erfolgen kann.

Ein durchsetzbarer Rechtsanspruch wurde bedauerlicherweise legislativ nicht umgesetzt.

Hinsichtlich der Beurteilung, wann „besondere Härtefälle“ vorliegen, zu deren Vermeidung eine wenigstens privatrechtliche Leistung „unerlässlich“ ist, wird den Behörden ein sehr großer Spielraum bei der Entscheidung überlassen. Auch der Begutachtungsentwurf legt hier nur allgemeine Parameter vor.

Hier bräuchte es klare und nachvollziehbare Regelungen für die Entscheidungsfindung.

Außerdem stellen wir fest, dass subsidiär Schutzberechtigte auch von Sozialhilfeleistungen nach Privatrecht ausgeschlossen werden. Wir regen daher dringend an, dass die seitens SHGG gegebene Möglichkeit, Privatrechtsleistungen auch an diese Personengruppe zu gewähren, ausgeschöpft wird.

In der Praxis beobachten Beratungsstellen immer wieder die Nöte der Menschen, die subsidiär schutzberechtigt sind. Diese leiden oft an schwerwiegenden chronischen Erkrankungen, sind bereits im fortgeschrittenen Alter und nicht mehr arbeitsfähig beziehungsweise sind pflegende Angehörige, weshalb diese auf eine entsprechende Rücksichtnahme bei der Existenzsicherung besonders angewiesen sind.

## **Zu § 7 Abs. 6**

Grundsätzlich begrüßt die Miteinander GmbH die klarstellenden Änderungen im Hinblick auf Haushaltsgemeinschaften. Dennoch ist zu befürchten, dass auch die vorliegende Regelung nicht frei von Problemen in der Umsetzung sein wird.

Zum SH-GG:

Die Änderung im SH-GG betrifft § 5 Abs. 2. Dort ist festgelegt, dass die monatlichen Geldleistungen der Sozialhilfe „im Rahmen von Haushaltsgemeinschaften degressiv festzulegen“ sind. Eine solche Haushaltsgemeinschaft „bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann“. Bei Haushaltsgemeinschaften ist dann nach § 5 (4) SH-GG eine Deckelung der Leistungen für alle volljährigen Haushaltsangehörigen in der Höhe von 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende sicherzustellen, wobei jeder Einzelperson nach Abs. 2 Z 2 lit. a dieser Bestimmung nur 70% dieses Ausgangswertes zukommen durften.

Damit sollte der Anreiz zur Bildung von „gewillkürten Haushaltsgemeinschaften“ verringert werden, „in denen – unter Inkaufnahme eines eingeschränkten Lebens - und Wohnstandards - systemwidrig hohe Geldbeträge aus Leistungen der Sozialhilfe erwirtschaftet“ würden.

Diesen Ansatz hat der VfGH als verfassungsrechtlich unbedenklich qualifiziert, zumal es den Ausführungsgesetzgeber freistehe, bestimmte Personengruppen von der Deckelung auszunehmen.

Um in diesem Sinn keine freiwillige – und gar aus sachlichem wirtschaftlichem Kalkül – gewählte Haushalte handelt es sich etwa bei Personen, die in therapeutischen Wohngemeinschaften oder wie es § 7 (6) Oö.SOHAG formuliert, in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen untergebracht sind.

Bislang wurde in OÖ auch in diesen Fällen die rigide Deckelung zur Anwendung gebracht.

Zum § 7 (6) Oö. SOHAG:

Durch die Neuregelung kommt es nun zu einer Präzisierung. Die Regelung gemäß § 7 (6) Oö. SOHAG gelangt jedoch nur zur Anwendung, wenn eine wesentliche Finanzierung dieser zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen aus öffentlichen Mitteln erfolgt.

Im Begutachtungsentwurf wird dazu festgehalten, dass eine wesentliche Finanzierung aus öffentlichen Mitteln dann vorliegt, wenn der Betrieb einer Einrichtung zu mindestens 25 % aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Im Einzelfall kann es dennoch zu Unschärfen kommen, da oft nicht klar ist, welche Kosten genau als solche zum Betrieb gehörige definiert werden. Zudem wird befürchtet, dass im Antragsverfahren bei den Behörden nun jeweils die Gesamtausgaben des Betriebes der Einrichtung nachgewiesen werden müssen, um sodann zu errechnen, ob die 25 % Mitteleinsatz der öffentlichen Hand vorliegen oder nicht.

Die nun in § 7 (6) Oö.SOHAG getroffene Umsetzung der Regelung im SH-GG für „Einrichtungen, die wesentlich aus öffentlichen Mitteln finanziert werden“, kann aber im Einzelfall zu schwerwiegenden Diskriminierungen führen. Zudem wird vor einem

weiteren Verwaltungsaufwand gewarnt, der vor allem die Antragstellenden vor große Herausforderungen stellt und auch die Rechtssicherheit gefährdet.

So kann etwa eine Reduzierung der öffentlichen Mittel für den Betrieb der Einrichtung, zum Wegfall der Neuberechnung nach dem Mitbewohnerrichtsatz des Antragstellers führen. Dies hätte zur Folge, dass die Finanzierbarkeit der Fixkosten und sohin der Verbleib in der Wohneinrichtung nicht mehr möglich ist.

### **Empfehlungen:**

Da in Zukunft im Bereich der Diversifizierung von Wohnformen und Betreuungsformen von Menschen mit Beeinträchtigung massive Umbrüche bevorstehen, um als Gesellschaft dem Grundsatz der Selbstbestimmung gerecht werden zu können, wird eine Vereinfachung im Behördenverfahren dringend notwendig sein. Hier bedarf es auch klarer Umsetzungsvorgaben für die ausführenden Behörden. Eventuell würde hier eine Zertifizierung durch das Land von entsprechenden Betreuungseinrichtungen sowie Trägerorganisationen bei der Abwicklung der Sozialhilfverfahren hilfreich sein.

### **Zu Art. I Z 4 (§ 9 Abs. 1): Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle**

Erforderlich ist und entsprechend regen wir an, dass nicht nur über die Richtsätze nach § 7 Abs. 2 Oö. SOHAG hinaus Zusatzleistungen möglich sind, sondern auch über die Leistungen nach § 7 Abs. 3 bzw. Abs. 4 Oö. SOHAG (Zuschlag für Alleinerziehende bzw. für Menschen mit Behinderungen) hinaus.

### **Zu § 15 Abs. 1**

Durch die Neuregelung wird nun ermöglicht, dass das Pflegegeld nicht nur bei der bezugsberechtigten Person, also dem jeweiligen pflegebedürftigen Menschen, nicht als Einkommen gezählt wird, sondern auch bei jenen, die Pflege und Betreuung leisten und dafür das Pflegegeld oder einen Teil davon als Abgeltung erhalten. Sohin ist künftig eine Einkommensanrechnung für informelle Pflegepersonen, die als Angehörige oder im Rahmen einer Lebensgemeinschaft bzw. eingetragenen Partnerschaft mit der hilfsbedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt leben und deren Betreuungsleistung erkennbar auch aus dem Pflegegeld finanziert wird, unzulässig. In diesen Fällen wird das Pflegegeld im gesamten Haushalt unberücksichtigt bleiben müssen.

Bei informellen Pflegepersonen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, wird landesrechtlich auf eine andere besondere Nahbeziehung und/oder auf eine

besondere vertragliche Gestaltung abzustellen sein. Der dadurch mögliche Spielraum relativiert die im Grundsatzgesetz an sich vorgesehene Umsetzungspflicht erheblich.

### **Zu § 15 Abs. 2**

§ 15 Abs. 2 normiert, dass durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden KANN, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben.

Da es sich hier lediglich um eine „KANN-Bestimmung“ handelt, bleibt es der Landesregierung im Wege der Verordnung vorbehalten hier eine entsprechende Regelung zu treffen.

Eine bloße Verordnungsermächtigung erachten wir als mangelhafte Absicherung der Möglichkeit eines Zuverdienstes zum Sozialhilfebezug und treten daher dafür ein, dass eine solche Regelung direkt in das Landesgesetz übernommen wird.

Diese Beträge sind als Anerkennung für die Leistung der Menschen mit Beeinträchtigung gedacht. Deren Wert hat mit einer Entlohnung einer Arbeitsleistung aber im Wesentlichen nichts zu tun. Es handelt sich auch um sehr geringe Beträge, die die Berechnung der Sozialhilfe oft zusätzlich komplizieren, da nicht jeden Monat gleiche Beträge anfallen und sohin im Rahmen einer korrekten Berechnung der Sozialhilfe, immer wieder ein zusätzlicher Berechnungsaufwand für die Behörden anfällt.

Wir schlagen eine Freigrenze für einen monatlichen Zuverdienst in der Höhe von € 150 vor, die einer Wertsicherung entsprechend der jährlichen Anpassung des Ausgleichzulagenrichtsatzes unterliegen soll.

### **Zu § 15 Abs. 3**

Die Miteinander GmbH begrüßt auch die Präzisierung bei der Anrechnung von Leistungen des Bundes. So regelt § 15 Abs. 3, dass Leistungen, die der Bund zur Deckelung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen sind, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistungen bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet werden.

Bereits in der Vergangenheit ist es zu entsprechenden Unsicherheiten bei der Umsetzung von Anrechnungsregelungen gekommen. So wurden Einmalzahlungen an Bezieher und Bezieherinnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe (§ 66 Arbeitslosengeldversicherungsgesetz) teilweise bei der Berechnung der Sozialhilfe angerechnet. Durch die bundesrechtliche Regelung sollte eine Umsetzungspflicht für

die Länder begründet werden. Diese sind der Vorgabe aber offenbar nicht durchgängig nachgekommen und haben zudem, wie eine jüngst eingebrachte Revision an den VfGH bzw. Beschwerde an den VfGH belegt, zumindest bei der als „Teuerungsausgleich“ bezeichneten Einmalzahlung nach § 66 Abs. 4 ALVG, bei welcher der Verweis auf die Ausnahme § 7 Abs. 5 SH-GG fehlt, keine Ausnahme anerkannt.

Es ist daher zu hoffen, dass durch die nun vorliegende Novellierung eine erhöhte Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anrechnung von Leistungen des Bundes besteht.

Diese verbindliche Umsetzungsvorgabe, die der Bund durch § 7 Abs. 5a SH-GG geschaffen hat, ist im Rahmen eines Grundsatzgesetzes jedenfalls legitim, da es sich um Fragen grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die Neuregelung ist jedenfalls zu begrüßen, da so einheitliche Regelungen für das gesamte Bundesgebiet geschaffen werden.

### **§ 19 Abs. 1**

§ 19 (1) sieht vor, dass Leistungen der Sozialhilfe, sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse besteht, stufenweise zu kürzen sind.

Hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung nicht konkret formuliert ist und es so bei der Umsetzung durch die Behörden zu sehr nachteiligen Ergebnissen für die Antragstellenden führen kann, die im Einzelfall sogar eine Diskriminierung darstellen könnten.

So wird hier auf den Spracherwerb abgestellt und das Faktum außer Acht gelassen, dass Menschen mit Beeinträchtigung je nach Eigenart der Beeinträchtigung, nicht oder nur sehr eingeschränkt zum Erwerb von Sprachkenntnissen in der Lage sind.

Auch lässt die Formulierung „zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse“ einen sehr weiten Interpretationsspielraum zu.

Zudem wird nicht ausgeführt, wer oder wie diese „erforderlichen Sprachkenntnisse“ erhoben oder beurteilt werden sollen. So stellen der Arbeitsmarkt und die dort verfügbaren Jobs sehr unterschiedliche Anforderungen im Hinblick auf sprachliche Fähigkeiten. So braucht es oft sehr wenige Kenntnisse, um dennoch einer Beschäftigung nachgehen zu können.

Es obliegt aufgrund der unbestimmten Ausformulierung des § 19 (1) der jeweiligen Behörde, ob sie Sprachkenntnisse als ausreichend empfindet oder nicht und dem entsprechend eine Notwendigkeit zum Spracherwerb besteht.

Ein konkretes Abstellen auf Sprachkenntnisse bei der Gewährung der Sozialhilfe wurde bereits in der Vergangenheit durch höchstgerichtliche Entscheidung als unzulässig und gleichheitswidrig qualifiziert.

Die nun getroffene Novellierung entspricht im Kern genau einem ebensolchen gleichheitswidrigen Abstellen auf ein gefordertes Sprachniveau. Zwar formuliert der Gesetzgeber, dass auf den Spracherwerb abzustellen ist, dennoch kann daraus der Schluss gezogen werden, dass hier eine rechtswidrige Regelung vorliegt, die im Rahmen der behördlichen Umsetzung zu zahlreichen Problemen sowie Ungenauigkeiten führen wird.

Es hätte zudem dringend einer zusätzlichen Klarstellung im Hinblick auf Menschen mit Beeinträchtigung bedurft, insbesondere auch wegen der Notwendigkeit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zu entsprechen. An dieser Stelle ist zu betonen, dass der Behinderungsbegriff in der UN-Behindertenrechtskonvention ein sehr weit anzuwendender Begriff ist, der auch sozio-kulturelle Aspekte berücksichtigt und integriert.

Bei der Interpretation des Behindertenbegriffes ist die Behörde jedenfalls angehalten, diesen Aspekt zu berücksichtigen und hat diese auch die behinderungsbedingten Einschränkungen beim Spracherwerb zu berücksichtigen. Sollte hier keine entsprechende gesetzliche Klärung erfolgen, besteht die große Gefahr von diskriminierenden behördlichen Entscheidungen.

Zudem muss sichergestellt werden, dass ein Erwerb der Sprache auch durch ausreichende und kostenlose Sprachkurse überhaupt möglich ist.

## **§ 19 Abs. 2**

Diese Regelung soll durch die aktuelle Novellierung entfernt werden, sodass künftig keine Ermahnungen mehr von der Behörde durchgeführt werden müssen, bevor es zu Kürzungen der Sozialhilfe kommt.

Dies bedeutet einen massiven Einschnitt für die Sozialhilfeempfangenden.

Im Sinne der Manuduktionspflicht ist ein Hinweis der Behörde an den Empfänger oder Empfängerinnen, dass aus deren Wahrnehmung eine Sanktionierung durch Kürzung vorzunehmen sei, jedenfalls unerlässlich. Nur so ist sichergestellt, dass sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin auch zur Wehr setzen kann.

Da es sich bei der Sozialhilfe um das letzte soziale Netz handelt, um hier das Überleben der Menschen sicher zu stellen, erscheint die Eliminierung der Ermahnung jedenfalls unzulässig und sachlich nicht gerechtfertigt.

Es braucht hier auch weiterhin eine behördlich verpflichtende Information noch **vor** der Reduktion der Sozialhilfe, um den Empfänger oder die Empfängerin auch in die Lage zu versetzen, hier seinen oder ihren Standpunkt darzulegen und um etwaige Missverständnisse aufklären zu können

Auch im Hinblick auf das Parteigehör nach § 45 AVG erscheint die Eliminierung des § 19 (2) unzulässig.

## **Schlussbemerkungen und Appell**

Wir sind überzeugt, dass mit Umsetzung unserer Vorschläge im gegenständlichen Begutachtungsentwurf diese Aufgabe der Armutsbekämpfung besser erfüllbar sein wird.

Die Miteinander GmbH ersucht daher um sorgfältige Erwägung und Realisierung ihrer Anregungen bei der Novellierung des Oö. SOHAG. Gerne bringen wir unsere Kenntnisse und Erfahrungen auch im weiteren Prozess ein.

Mit den besten Grüßen

i.V. für die Geschäftsführung der Miteinander GmbH